

RS Vwgh 1988/9/26 87/10/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

Norm

AVG §45 Abs2;

WeinG 1961 §19 Abs5 litb;

WeinG 1961 §51 Abs3 lita;

Rechtssatz

Die im Gutachten als "statistisch kaum erfüllbar bezeichnete Voraussetzung für die im Beschwerdefall errechneten Mostgewichte an der jeweiligen gesetzlichen Mindestgrenze, nämlich dass "für jede einzelne Teilmenge ein Mostgewicht in exakt derselben Höhe wie das der resultierenden Gesamtmenge angenommen werden müsste", lässt noch nicht den zwingenden Schluss auf die Aufzuckerung der Weine durch den Besch zu.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100147.X03

Im RIS seit

26.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at